

Zeitschrift für

FAMILIEN-**EF-Z** UND ERBRECHT

Redaktion **Edwin Gitschthaler**
Constanze Fischer-Czermak
Andreas Tschugguel

September 2019

05

193 – 240

Beiträge

Der gewöhnliche Aufenthalt in der Rechtsprechung von EuGH und OGH

Martin Weber ➤ 196

**Die abstammungsrechtliche Zuordnung eines Kindes, das während
aufrechter Ehe zweier Frauen geboren wird** *Erwin Bernat* ➤ 200

**Entscheidungen zum Internationalen Familienrecht 2017/2018
(Teil 2)** *Marco Nademleinsky* ➤ 206

EF Kurz gesagt

**Ehefrau und eingetragene Partnerin der Mutter als Elternteil auch
ohne medizinisch unterstützte Fortpflanzung?** *Teresa Maier* ➤ 210

**Abgrenzung des außerstreitigen Aufteilungsverfahrens
zum streitigen Verfahren** *Daniel Prisching* ➤ 213

Rechtsprechung

Die gewichtige Straftat und das Kindeswohl *Reinhard Huter* ➤ 219

Die geistig-seelische Ehe ➤ 221

Der angespannte FaBO+ ➤ 225

**Aufhebung der Erbeinsetzung durch Auflösung
der Lebensgemeinschaft** *Andreas Tschugguel* ➤ 229

Geschlechterdiskriminierung im Erbrecht *Bea Verschraegen* ➤ 234

Entscheidungen zum Internationalen Familienrecht 2017/2018

Teil 2: VfGH, VwGH, EuGH und EGMR

Teil 1 des Beitrags, erschienen in EF-Z 2019/84, stellte die zwischen 1. 1. 2017 und 21. 12. 2018 ergangenen Entscheidungen des OGH zum internationalen Familienrecht dar. In Teil 2 folgen nun die Entscheidungen von VfGH, VwGH, EuGH und EGMR.

Von Marco Nademleinsky

EF-Z 2019/110

A. Rechtsprechung des VfGH und VwGH

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
VfGH 10. 10. 2018, E1805/2018 ua	<p>→ Bestimmungen fremden Rechts, die die Mehr-Ehe, die Kinderehe oder eine einseitige Verstoßung der Frau durch den Mann vorsehen, widersprechen dem österr <i>ordre public</i> (§ 6 IPRG).</p> <p>→ Die Rechtsauffassung des BVwG, das gesamte islamische Eherecht sei „in toto dem <i>ordre public</i> widersprechend“, unterstellt § 6 IPRG einen denkmöglichen Inhalt.</p> <p>(Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Versagung der Erteilung von Einreisiteln für Ehegattin und mj Kinder eines in Österreich asylberechtigten afghanischen Staatsangehörigen mangels Feststellungen betreffend das anzuwendende fremde Recht hinsichtlich der Anerkennung einer nach islamischem Recht geschlossenen Ehe.)</p>	
VwGH 27. 6. 2017, Ra 2016/18/ 0277	<p>Die RevWerberin hat in Somalia nach traditionellem Ritus geheiratet.</p> <p>→ Nach §§ 16, 17 IPRG sind die Form einer Eheschließung im Ausland, die Voraussetzungen der Eheschließung sowie die der Ehenichtigkeit und der Aufhebung und die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe nach dem Personalstatut jedes der Verlobten, sofern sich aufgrund von Rück- und Weiterverweisung kein anderer Anknüpfungspunkt ergibt, zu beurteilen.</p> <p>(Aufhebung des Erkenntnisses, weil BVwG notwendige Erhebungen zum somalischen Eherecht sowie zur diesbezüglichen Rechtsanwendungspraxis der somalischen Behörden unterließ und damit unterließ darzulegen, welche Folgen die unterbliebene Registrierung einer vor einem Imam geschlossenen Ehe nach sich zieht bzw wie eine solche Ehe von den somalischen Behörden behandelt wird.)</p>	
VwGH 19. 9. 2017, Ra 2016/20/ 0068	<p>Der RevWerber hatte seine Partnerin in Abwesenheit in Afghanistan „traditionell“ geheiratet, ohne sich das Paar vorher kannte (zumindest gab es seit sieben Jahren keinen persönlichen Kontakt).</p> <p>→ Keine Beanstandung, wenn das BVwG unter Bedachtnahme auf das österr EheG zum Ergebnis kam, dass die Anwendung des fremden Sachrechts betreffend „Ferntrauung“ den Grundwerten der österr Rechtsordnung iSd § 6 IPRG entgegensteht.</p>	
VwGH 18. 10. 2017, Ra 2016/19/ 0351	<p>→ § 10 Abs 1 BFA-VG sieht vor, dass für den Eintritt der Handlungsfähigkeit in Verfahren vor dem BFA, vor den Vertretungsbehörden gemäß dem 11. Hauptstück des FPG und in einem Verfahren gem § 3 Abs 2 Z 1 bis 6 BFA-VG vor dem BVwG ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österr Recht maßgeblich ist. Damit handelt es sich insoweit um eine <i>lex specialis</i> zum IPRG.</p>	
VwGH 29. 11. 2017, Ra 2017/18/ 0425	<p>→ Insofern die RevWerberin die Nichtbeachtung der Eheschließung beanstandet, vermag sie die Relevanz nicht aufzuzeigen, zumal die lediglich nach moslemischen Ritus geschlossene Ehe nach dem österr Ehegesetz als nichtig anzusehen ist (§ 16 IPRG).</p> <p>(Anm: Offenbar handelte es sich um eine Eheschließung im Inland.)</p>	
VwGH 19. 12. 2017, Ra 2017/18/ 0307	<p>→ Eine feste Beweisregel, die eine konstitutive Übernahme von in ausländischen Urkunden eingetragenen Eheschließungsdaten anordnet, kennt weder § 16 IPRG noch § 35 AsylG.</p>	
VwGH 9. 2. 2018, Ra 2017/20/ 0344	<p>→ Zurückweisung der Rev gg Entscheidung, dass nach österr Recht eine Ehe, die von einer 15-Jährigen geschlossen wurde, ebenso wenig gültig sei wie eine Ehe, bei der beide Parteien nicht persönlich bei der Trauung anwesend sind, sondern eine Partei vertreten wurde („Handschuhehe“). Gleichfalls verstoße die gegenständlich vorliegende Kinderehe gegen § 6 IPRG.</p>	

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
VwGH 6. 9. 2018, Ra 2018/18/ 0094	<p>→ Im Fall einer zunächst nach traditionellem Ritus geschlossenen Ehe, welche in weiterer Folge behördlich registriert wurde, sind die im syrischen Recht normierten Formerfordernisse erfüllt. Damit ist gem § 16 Abs 2 IPRG grds auch für Zwecke des IPR von einer zulässigen Form der Eheschließung auszugehen. Ist die Ortsform erfüllt, sind die Personalstatute unbeachtlich.</p> <p>→ Der bloße Umstand der Anerkennung einer traditionellen Eheschließung mit ihrer nachfolgenden staatlichen Registrierung bereits ab dem Zeitpunkt der traditionellen Eheschließung im ausländischen Recht verstößt nicht gegen die Grundwertungen der österr Rechtsordnung (§ 6 IPRG).</p>	
VwGH 4. 10. 2018, Ra 2018/18/ 0149	<p>→ Es wurde in einem ähnlich gelagerten (das syrische Eherecht betreffenden) Fall erst jüngst erkannt, dass eine die Formvorschriften des Ortes der Eheschließung erfüllende Ehe grds gültig ist (§ 16 Abs 2 IPRG). Der bloße Umstand der rückwirkenden Anerkennung einer traditionellen Eheschließung mit ihrer nachfolgenden staatlichen Registrierung im ausländischen Recht verstößt nicht gegen die Grundwertungen der österr Rechtsordnung (§ 6 IPRG).</p>	
VwGH 25. 10. 2018, Ra 2017/20/ 0513	<p>→ Das BVwG hat sich mit dem Vorbringen, wonach die am 1. 1. 2015 geschlossene Ehe „rückwirkend entsprechend dem syrischen Gesetz durch das Scharia-Gericht bewilligt“ worden sei, nicht auseinandergesetzt und keine Feststellungen zur diesbezüglichen syrischen Rechtslage getroffen. Insb wäre das BVwG angehalten gewesen, Feststellungen dazu zu treffen, ob die Ehe nicht sämtliche im staatlichen syrischen Recht geregelten Formvorschriften erfüllt und ob die staatliche Anerkennung der Ehe mit ihrer nachfolgenden staatlichen Registrierung nicht bereits ab dem Zeitpunkt der traditionellen Eheschließung wirkt.</p>	
VwGH 14. 12. 2018, Ra 2018/01/ 0406	<p>→ Nach übereinstimmender Rsp der Höchstgerichte zählt die Einehe zu den von § 6 IPRG geschützten Grundwerten.</p> <p>→ Die vom Mitbeteiligten (ägyptischer Staatsangehöriger) vorgebrachten Gründe für das Eingehen einer mehrfachen Ehe, insb die Rechtfertigung, er sei die zweite Ehe „nur“ aus religiösen Gründen eingegangen, zeugt weiterhin von einem fehlenden Bekenntnis nach § 11 StbG zu den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staats und seiner Gesellschaft. Verleihungshindernis nach § 10 Abs 1 Z 6 StbG verwirklicht.</p> <p>(Anm: Nach § 24 EheG ist Bigamie lediglich Nichtigkeitsgrund; s auch 6 Ob 250/59.)</p>	

B. Rechtsprechung des EuGH und EGMR

1. Rechtsprechung des EuGH

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
EuGH 9. 2. 2017, C-283/16, MS/PS	<p>→ Die Bestimmungen von Kapitel IV EuUVO und insb ihr Art 41 Abs 1 sind dahin auszulegen, dass ein UhBer, der in einem MS einen Titel erwirkt hat und dessen Vollstreckung in einem anderen MS begehrt, seinen Antrag unmittelbar bei der zuständigen Behörde dieses MS, etwa einem Fachgericht, stellen und nicht verpflichtet werden kann, seinen Antrag über die Zentrale Behörde des VollstreckungsMS einzureichen.</p> <p>→ Die MS sind gehalten, für die volle Wirksamkeit des in Art 41 Abs 1 EuUVO vorgesehenen Rechts Sorge zu tragen, indem sie ggf ihre Verfahrensvorschriften anpassen. Das nationale Gericht hat jedenfalls die Bestimmungen von Art 41 Abs 1 der VO anzuwenden, indem es erforderlichenfalls entgegenstehende Vorschriften des nationalen Rechts unangewandt lässt, und muss somit einem UhBer die Möglichkeit geben, seinen Antrag unmittelbar bei der zuständigen Behörde des VollstreckungsMS zu stellen, auch wenn dies im nationalen Recht nicht vorgesehen ist.</p>	IPRax 2018, 515 (Knöfel, 487)
EuGH 15. 2. 2017, C-499/15, W und V/X	<p>→ Art 8 Brüssel Ila-VO und Art 3 EuUVO sind dahin auszulegen, dass die Gerichte des MS, die eine rk Entscheidung betreffend die elterl Verantwortung und die UhPfl für ein mj Kind erlassen haben, nicht mehr dafür zuständig sind, über einen Antrag auf Änderung der in dieser Entscheidung getroffenen Verfügungen zu entscheiden, wenn das Kind seinen gew Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen MS hat. Für die Entscheidung über den Antrag sind die Gerichte dieses anderen MS zuständig.</p>	
EuGH 8. 6. 2017, C-111/17 PPU, OL/PQ	<p>→ Art 11 Abs 1 Brüssel Ila-VO ist dahin auszulegen, dass, falls ein Kind im Einklang mit dem gemeinsamen Willen seiner Eltern in einem anderen MS als dem, in dem die Eltern vor seiner Geburt ihren gew Aufenthalt hatten, geboren wurde und sich dort mehrere Monate lang ununterbrochen mit seiner Mutter aufgehalten hat, die ursprüngliche Intention der Eltern, dass die Mutter mit dem Kind in den früheren Aufenthaltsstaat der Eltern zurückkehren sollte, nicht den Schluss zulässt, dass das Kind dort seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ iS der VO hat. Infolgedessen kann in einer solchen Situation die Weigerung der Mutter, mit dem Kind in diesen MS zurückzukehren, nicht als „widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten“ des Kindes iSd Art 11 Abs 1 angesehen werden.</p>	

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
EuGH 14. 6. 2017, C-67/17, <i>Iliev</i>	→ Art 1 Abs 2 lit a Brüssel Ia-VO ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit, der – nach Ausspruch der Scheidung – die Teilung einer beweglichen Sache betrifft, die während der Ehe von Ehegatten (die Staatsangehörige eines MS sind, ihren Wohnsitz jedoch in einem anderen MS haben) erworben wurde, nicht in den Anwendungsbereich dieser VO, sondern unter die ehel Güterstände und damit unter die Ausnahmevorschrift von Art 1 Abs 2 lit a fällt.	IPRax 2018, 616 (<i>Looschelders</i> , 591)
EuGH 20. 12. 2017, C-372/16, <i>Sahyouni</i>	→ Art 1 Rom III-VO ist dahin auszulegen, dass eine durch einseitige Erklärung eines Ehegatten vor einem geistlichen Gericht bewirkte Ehescheidung nicht in den sachlichen Anwendungsbereich dieser VO fällt.	ua EF-Z 2018/46, 91 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2018/31, 53 (<i>Fucik</i>) = IPRax 2018, 261 (<i>Coester-Waltjen</i> , 238) = FamRZ 2018, 169 (<i>Mayer</i>)
EuGH 20. 12. 2017, C-467/16, <i>Schlömp</i>	Gegenstand des Rechtsstreits ist ein von Frau <i>Schlömp</i> beim Landratsamt Schwäbisch Hall eingereichter negativer Feststellungsantrag wegen Uh. → Art 27 und 30 LGVÜ II sind dahin auszulegen, dass bei Rechtshängigkeit ein „Gericht“ zu dem Zeitpunkt als angerufen gilt, zu dem ein obligatorisches Schlichtungsverfahren bei einer Schlichtungsbehörde nach Schweizer Recht eingeleitet worden ist.	
EuGH 16. 1. 2018, C-604/17, <i>PM/AH</i>	→ Art 3 Abs 1 lit b Brüssel IIa-VO ist dahin auszulegen, dass aus der Zuständigkeit eines MS für einen auf die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten gestützten Scheidungsantrag nicht die Zuständigkeit für eine E über die Obsorge und Kontakte folgt, wenn das Kind seinen gew Aufenthalt in einem anderen MS hat und die Voraussetzungen nach Art 12 Brüssel IIa-VO nicht erfüllt sind. Hierfür könnte sich eine Zuständigkeit aus Art 9, 10 oder 15 Brüssel IIa-VO ergeben. Das Gericht erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des Art 3 lit d EuUVO für eine Entscheidung über einen UhAntrag.	
EuGH 1. 3. 2018, C-558/16, <i>Mahnkopf</i>	→ Art 1 Abs 1 EUerbVO ist dahin auszulegen, dass eine nationale Bestimmung, wonach beim Tod eines Ehegatten ein pauschaler Zugewinnausgleich durch Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten vorzunehmen ist, in den Anwendungsbereich der VO fällt.	FamRZ 2018, 632 (<i>Fornasier</i>) ua
EuGH 10. 4. 2018, C-85/18 PPU, <i>CV/DU</i>	→ Art 10 Brüssel IIa-VO und Art 3 EuUVO sind dahin auszulegen, dass, wenn ein Kind, das seinen gew Aufenthalt in einem MS hatte, von einem Elternteil widerrechtlich in einen anderen MS verbracht wurde, die Gerichte dieses anderen MS nicht für einen Antrag in Bezug auf das Sorgerecht für das Kind oder auf Festsetzung von KindesUh zuständig sind, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der andere Elternteil dem Verbringen des Kindes zugestimmt oder keinen Antrag auf dessen Rückgabe gestellt hat.	iFamZ 2018/73 (<i>Fucik</i> , 169)
EuGH 19. 4. 2018, C-565/16, <i>Saponaro</i>	→ Haben die Eltern eines mj Kindes, die ihren gew Aufenthalt mit diesem Kind in einem MS haben, bei einem Gericht eines anderen MS im Namen dieses Kindes eine Genehmigung zur Ausschlagung einer Erbschaft beantragt, ist Art 12 Abs 3 lit b Brüssel IIa-VO dahin auszulegen, dass – in der gemeinsamen Antragstellung der Eltern des Kindes beim Gericht ihrer Wahl ihre eindeutige Anerkennung dieses Gerichts liegt; – ein Staatsanwalt, der nach nationalem Recht kraft Gesetzes Partei des von den Eltern eingeleiteten Verfahrens ist, eine Partei des Verfahrens iSd Art 12 Abs 3 lit b ist. [. . .] – der Umstand, dass der Erbl seinen letzten Wohnsitz im MS des angerufenen Gerichts hatte, der Nachlass dort belegen ist . . . [in Ermangelung gegenteiliger Anhaltspunkte] die Annahme erlaubt, dass eine Vereinbarung über die Zuständigkeit in Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.	
EuGH 31. 5. 2018, C-335/17, <i>V/B</i>	→ Der Begriff „Umgangsrecht“ nach Art 1 Abs 2 lit a sowie nach Art 2 Nrn 7 und 10 Brüssel IIa-VO ist dahin auszulegen, dass er das Umgangsrecht der Großeltern mit ihren Enkelkindern umfasst.	
EuGH 5. 6. 2018, (GrK) C-673/16	→ Übt ein Unionsbürger sein Recht auf Freizügigkeit aus, indem er sich . . . in einen anderen MS als den, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begeben und sich dort tatsächlich aufgehalten hat, und im Zuge dessen ein Familienleben mit einem gleichgeschlechtl Drittstaatsangehörigen entwickelt oder gefestigt hat, den er im AufnahmeMS rechtmäßig geheiratet hat, ist Art 21 Abs 1 AEUV dahin auszulegen, dass er es den Behörden des MS, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, verwehrt, dem Drittstaatsangehörigen ein Recht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses MS mit der Begründung zu verweigern, dass das Recht dieses MS die Ehe zwischen Personen gleichen Geschlechts nicht vorsieht. → Art 21 Abs 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass ein Drittstaatsangehöriger, der dasselbe Geschlecht hat wie der Unionsbürger, den er in einem MS nach dessen Recht geheiratet hat, über ein Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate im Hoheitsgebiet des MS verfügt, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt. Dieses abgeleitete Aufenthaltsrecht darf keinen strengeren Voraussetzungen als den in Art 7 der RL 2004/38 vorgesehenen unterworfen werden.	FamRZ 2018, 1063 (<i>Dutta, Michl</i> 1147)

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
EuGH 7. 6. 2018, C-83/17, KP/ LO	<p>→ Art 4 Abs 2 HUP ist dahin auszulegen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umstand, dass der Staat des angerufenen Gerichts jenem entspricht, in dem die berechnigte Person ihren gew Aufenthalt hat, der Anwendung dieser Bestimmung nicht entgegensteht, wenn durch die in dieser Bestimmung vorgesehene subsidiäre Anknüpfungsregel ein anderes Recht bestimmt wird als durch die in Art 3 HUP vorgesehene primäre Anknüpfungsregel; - auf einen Fall, in dem die uhrber Person, die ihren gew Aufenthalt gewechselt hat, bei den Gerichten des Staats ihres neuen gew Aufenthalts gegen die verpflichtete Person einen Antrag auf Zahlung von Uh für einen vergangenen Zeitraum stellt, in dem sie sich in einem anderen MS aufgehalten hat, das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht, das auch das Recht des Staats ihres neuen gew Aufenthalts ist, Anwendung finden kann, wenn die Gerichte des MS des angerufenen Gerichts für UhStreitigkeiten, die diese Parteien betreffen und sich auf den genannten Zeitraum beziehen, zuständig waren. <p>→ Die in Art 4 Abs 2 HUP enthaltene Wendung „kann . . . keinen Unterhalt erhalten“ ist dahin auszulegen, dass sie auch den Fall erfasst, dass die berechnigte Person nach dem Recht des Staats, in dem sie früher ihren gew Aufenthalt hatte, keinen Uh erhalten kann, weil sie bestimmte nach diesem Recht bestehende Voraussetzungen nicht erfüllt.</p>	EF-Z 2018/114 (<i>Lurger</i>) = iFamZ 2018/154 (<i>Frohner</i>)
EuGH 28. 6. 2018, C-512/17, HR/ KO	<p>→ Art 8 Abs 1 Brüssel Ila-VO ist dahin auszulegen, dass unter dem gew Aufenthalt des Kindes iS der Verordnung der Ort seines tatsächlichen Lebensmittelpunkts zu verstehen ist. Dabei sind folgende Umstände gemeinsam ausschlaggebend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Umstand, dass das Kind ab seiner Geburt bis zur Trennung seiner Eltern im Allgemeinen mit ihnen an einem bestimmten Ort gewohnt hat; - der Umstand, dass sich der Elternteil, der seit der Trennung des Paares de facto für das Kind Sorge trägt, im Alltag noch immer mit ihm an diesem Ort aufhält und dort seine berufliche Tätigkeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ausübt; - der Umstand, dass das Kind an diesem Ort regelmäßig Kontakt zu seinem anderen Elternteil hat, der noch immer an diesem Ort wohnt. <p>Hingegen können folgende Umstände nicht als entscheidend angesehen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vergangene Aufenthalte des de facto für das Kind Sorge tragenden Elternteils mit dem Kind im Hoheitsgebiet des HerkunftsMS dieses Elternteils im Rahmen seiner Urlaube oder von Festtagen; - die Herkunft des fraglichen Elternteils, die sich daraus ableitenden kulturellen Bindungen des Kindes zu diesem MS und seine Beziehungen zu seiner in diesem MS ansässigen Familie; - die etwaige Absicht dieses Elternteils, sich künftig in ebendiesem MS mit dem Kind niederzulassen. 	
EuGH 19. 9. 2018, C-325/18 PPU; C-375/18 PPU, <i>Hampshire County Council/C.E., N.E.</i>	<p>→ Die allgemeinen Vorschriften von Kapitel III der Brüssel Ila-VO sind dahin auszulegen, dass, wenn geltend gemacht wird, dass Kinder widerrechtl verbracht wurden, die Entscheidung eines Gerichts des MS, in dem die Kinder ihren gew Aufenthalt hatten, mit der die Rückgabe dieser Kinder angeordnet wird und die auf eine E betreffend die elterl Verantwortung folgt, im AufnahmeMS gemäß diesen allgemeinen Vorschriften für vollstreckbar erklärt werden kann.</p> <p>→ Art 33 Abs 1 Brüssel Ila-VO ist im Licht von Art 47 GRC dahin auszulegen, dass er der Vollstreckung einer Entscheidung eines Gerichts eines MS entgegensteht, mit der die Vormundschaft für Kinder sowie die Rückgabe dieser Kinder angeordnet wird und die im ersuchten MS für vollstreckbar erklärt wurde, bevor die Zustellung der Vollstreckbarerklärung dieser Entscheidung an die betroffenen Eltern vorgenommen wurde. Art 33 Abs 5 ist dahin auszulegen, dass die in dieser Vorschrift vorgesehene Rechtsbehelfsfrist nicht vom angerufenen Gericht verlängert werden kann.</p> <p>→ Die Brüssel Ila-VO steht entgegen, dass ein Gericht eines MS Schutzmaßnahmen in Form einer Anordnung gegen eine Behörde eines anderen MS erlässt, mit denen dieser Behörde untersagt wird, vor den Gerichten dieses anderen MS ein Verfahren zur Adoption von Kindern, die sich dort aufhalten, einzuleiten oder fortzuführen.</p>	
EuGH 20. 9. 2018, C-214/17, <i>Mölk</i>	<p>→ Art 4 Abs 3 HUP ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, wo der zu zahlende UhBeitrag auf Antrag der berechtigten Person gem Art 4 Abs 3 rk nach dem am Ort des angerufenen Gerichts geltenden Recht festgesetzt worden ist, dieses Recht nicht auch für einen Antrag auf Herabsetzung des festgesetzten UhBeitrags maßgeblich ist, den die verpflichtete Person in der Folge bei einem Gericht des Staats, in dem sie ihren gew Aufenthalt hat, gegen die berechnigte Person stellt.</p> <p>→ Art 4 Abs 3 HUP ist dahin auszulegen, dass die berechnigte Person die zuständige Behörde des Staats des gew Aufenthalts der verpflichteten Person nicht iS der Bestimmung „anruft“, wenn sie sich auf ein von der verpflichteten Person bei dieser Behörde eingeleitetes Verfahren iSd Art 5 EuUVO durch Bestreiten in der Sache einlässt.</p>	EF-Z 2019/30 (<i>Nademeleinsky</i>) = iFamZ 2018/181 (<i>Fucik</i>) = FamRZ 2018, 1753 (<i>Brosch</i>)
EuGH 4. 10. 2018, C-478/17, <i>IQ/JP</i>	<p>→ Art 15 Brüssel Ila-VO ist dahin auszulegen, dass er in einer Situation, in der die beiden angerufenen Gerichte nach Art 12 bzw 8 dieser VO für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind, nicht anwendbar ist.</p>	

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
EuGH 17. 10. 2018, C-393/18 PPU, UD/XB	→ Art 8 Abs 1 Brüssel IIa-VO ist dahin auszulegen, dass ein Kind körperlich in einem MS anwesend gewesen sein muss, damit angenommen werden kann, dass es in diesem MS seinen gew Aufenthalt hat. Insoweit kommt den streitigen Umständen – nämlich zum einen dem vom Vater auf die Mutter ausgeübten Zwang mit der Folge, dass die Mutter ihr Kind in einem Drittstaat zur Welt gebracht hat und sich mit diesem seit dessen Geburt dort aufhält, und zum anderen der Verletzung der Grundrechte der Mutter oder des Kindes –, auch wenn sie nachgewiesen sind, keine Bedeutung zu.	EF-Z 2019/29 (<i>Nademeleinsky</i>)

2. Rechtsprechung des EGMR mit Beteiligung Österreichs

Datum und Aktenzahl	Rechtssatz	veröffentlicht
EGMR 8. 6. 2017, 55740/10, <i>Leitner/Österreich</i>	→ Der GH bemerkt, dass der Bf in einer ähnlichen Situation war wie im Fall <i>Sporer</i> und dass für seinen Antrag auf Obsorge für seine Kinder dieselbe Rechtslage galt. Die Kinder wurden außerhalb der Ehe geboren und der Bf hatte keine rechtl Möglichkeit, die Mit- oder Alleinobsorge zu erhalten, solange die Mutter das Kindeswohl nicht gefährdete. Verletzung von Art 14 iVm Art 8 MRK .	
EGMR 21. 9. 2017, 53661/15, <i>Severe/Österreich</i>	→ Im Fall einer Nichtvollstreckung der Rückführungsanordnung wegen Änderung der Umstände prüft der GH weiters, ob die Feststellungen der innerstaatlichen Gerichte hinsichtlich einer schwerwiegenden Gefahr durch den Zeitablauf verursacht wurden und, wenn ja, wem das Argument des Zeitablaufs zurechenbar ist – den Parteien und/oder den Behörden. → Während die Rückführungsanordnung eher rasch erging und der Vollstreckungsversuch zügig vorbereitet und durchgeführt wurde, brauchten die innerstaatlichen Gerichte in weiterer Folge beinahe fünfeinhalb Jahre , bevor sie sich schließlich gegen die Vollstreckung der Rückführungsanordnung entschieden. Sie waren der Ansicht, dass die Kinder nach ihrer Rückkehr sehr wahrscheinlich durch die bevorstehende Trennung von ihrer Mutter weiter traumatisiert würden, und dass sie sich mittlerweile gut an das Leben in Österreich angepasst hatten. Der GH kann daher nur zu dem Schluss gelangen, dass die Änderung der Umstände in erster Linie durch den Zeitablauf bestimmt wurde und dass dies angesichts des Versäumnisses, irgendwelche weiteren Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, hauptsächlich den österr Behörden zuzurechnen war. Insgesamt erhielt der Bf keinen effektiven Schutz seines Rechts auf Achtung seines Familienlebens (Verletzung von Art 8 MRK).	
EGMR 6. 10. 2017, 28475/12, <i>Ratzenböck und Seydl/Österreich</i>	→ Angesichts dessen ist der GH der Ansicht, dass sich die Bf als verschiedengeschlechtliches Paar , dem das Institut der Ehe offensteht, während es von der Begründung einer EP ausgeschlossen ist, nicht in einer ähnlichen oder vergleichbaren Situation wie gleichgeschlechtliche Paare befinden, die nach dem geltenden Recht kein Recht zu heiraten haben und auf die EP als alternatives Mittel der rechtl Anerkennung ihrer Beziehung angewiesen sind. Folglich hat keine Verletzung von Art 14 iVm Art 8 EMRK stattgefunden (5:2 Stimmen).	